

## **Positionspapier**

### **Zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmung – Paritätische Eckpunkte zur geschäftsmäßigen Suizidassistenz<sup>1</sup>**

Durch die im Jahr 2015 eingeführte Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung von Selbsttötung (§ 217 Strafgesetzbuch) sollte dem zu gewährleistenden Schutzanspruch besonders vulnerabler Personen mit Sterbewunsch Rechnung getragen werden. Im Fokus der parlamentarischen Debatte standen insbesondere gewinnorientierte Unternehmen und Einzelpersonen, die im Bereich der Suizidbeihilfe tätig wurden. Am 26. Februar 2020 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe jedoch für nichtig – mit der Begründung, es sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Das in dem Urteil herangezogene Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasse ebenso die private oder geschäftsmäßige Mithilfe Dritter. Gleichwohl stellt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil fest, dass dies keine Verpflichtung zur und keinen Anspruch auf Leistung der Suizidbeihilfe nach sich ziehe.

Neben dem politischen und gesetzgeberischen Diskurs hat das Urteil auch eine umfassende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den Fragen des assistierten Suizids angestoßen. Vielen dieser Diskurse gemein sind ganz grundlegende Problemaufrisse und Verhältnisbestimmungen zwischen Lebensschutz und Selbstbestimmung, die wiederum Fragen nach Freiwilligkeit und Zwang, den Potenzialen und Grenzen von Hospiz-/ Palliativversorgung und Suizidprävention sowie den Voraussetzungen der assistierten Selbsttötung in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens nach sich ziehen. Dem übergeordnet leitet das Menschenrecht auf ein würdevolles Leben viele dieser Diskurse, in denen Sterben als Bestandteil des Lebens anerkannt und woraus in letzter Konsequenz oftmals – wie auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts – ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben abgeleitet wird.

Vor diesem Hintergrund bringt sich der Paritätische mit den folgenden Eckpunkten in den politischen und gesetzgeberischen Diskurs ein:

---

<sup>1</sup> Zugrunde gelegtes Begriffsverständnis von geschäftsmäßiger Suizidassistenz: die von Wiederholungsabsicht getragene Förderung einer Selbsttötung als Akt eigenhändiger Lebensbeendigung

1. Lebensschutz und Selbstbestimmung bedingen sich gegenseitig. Beides erfordert das Vorhandensein guter Alternativen und die Freiheit von Not, Verunsicherung und erlebter Ausweglosigkeit. Das Ausmaß an Unterstützung, das pflegebedürftige und beeinträchtigte Menschen erfahren, muss sie dazu befähigen, ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben nach ihren Vorstellungen führen zu können. Vorurteilsbehaftete Bilder, die das Leben mit einer Behinderung oder einer psychischen Erkrankung als nicht lebenswert darstellen, tragen maßgeblich zur (negativen) Bewertung der eigenen Lebenssituation bei. Das gilt auch im Falle des Angewiesenseins auf Pflege oder die dauerhafte und umfassende Unterstützung durch andere Menschen. Es ist in jedem Fall zu verhindern, dass Menschen in Diskursen über lebenswertes Leben Diskriminierung oder Rechtfertigungsdruck erfahren. Mangelnde oder fehlende Hilfsstrukturen oder Ressourcen sowie komplexe Versorgungsstrukturen und die daraus resultierende Verzweiflung dürfen Sterbewünsche und die Inanspruchnahme von Suizidassistenten in keinem Fall befördern. Daher sind Hilfen zum Leben (Anspruch auf Beratung, Begleitung, Unterstützung, u. a. mit einem Fokus auf Suizidprävention und Bewusstseinsbildung) sowie Hilfen und Begleitung in der letzten Lebensphase (Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung) weiter auszubauen und flächendeckend anzubieten.
  
2. Aus Sicht des Paritätischen gehört zu einem akzeptierenden Umgang miteinander auch die wertfreie Zuwendung zu und Unterstützung von Personen mit Sterbewunsch – unabhängig davon, welche Motive hinter dem Sterbewunsch stehen oder welche alternativen Lebensperspektiven sich bei der Außenbetrachtung darstellen. Im Umgang mit Sterbewünschen bedarf es daher einer den konkreten Umständen und persönlichen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechenden und angemessenen, fachlich qualifizierten Beratung (medizinisch, psychologisch, sozialrechtlich, sozioökonomisch) sowie einer lückenlosen Prozessbegleitung (systemisch, psychosozial). Auch positive Lebensperspektiven müssen dabei besprochen werden, ohne jedoch die Integrität und Autonomie der hilfesuchenden Person mit Sterbewunsch in Frage zu stellen oder diesen zu bewerten.
  
3. Bei der Formulierung eines Gesetzes zur geschäftsmäßigen Suizidassistenten ist auf Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren. Es gilt demnach der Grundsatz, dass jeder Mensch frei ist, selbstbestimmt zu sterben und deshalb auch das Recht hat, dabei die private oder geschäftsmäßige Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Dieser Sachverhalt muss – auch bei der gesetzgeberischen Entscheidungsfindung – als Regelfall zugrunde gelegt werden. Zugleich setzt die Assistenten zum Suizid ausdrücklich die Möglichkeit eigenen, freiverantwortlichen Handelns voraus.

Bei der Ausarbeitung eines Schutzkonzeptes müssen daher, wie auch im Folgenden, jene Fragen fokussiert werden, deren Beantwortung es zur Gewährleistung rechtmäßiger und freiverantwortlicher Suizidbeihilfe bedarf.

4. Menschen mit Sterbewunsch haben einen besonderen Schutzanspruch vor Zwangsausübung und Manipulation. Entsprechend der zu gewährleistenden Sorgfaltspflicht liegt es in der Verantwortung des Gesetzgebers, einen rechtssicheren Rahmen zu schaffen und durch normierende Schutzbestimmungen zu verhindern, dass psychischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Druck die selbstbestimmte und freiverantwortliche Entscheidung von Menschen direkt oder indirekt beeinflusst oder dies unter erwerbswirtschaftlichen Motiven geschieht. Profitorientierte Suizidassistenz lehnt der Paritätische entschieden ab. Professionalisierte geschäftsmäßige Suizidassistenz muss in gemeinnützige Strukturen eingebettet sein.

Aus Sicht des Paritätischen müssen die zu treffenden Schutzbestimmungen für die geschäftsmäßige Suizidassistenz daher dringende rechtliche, fachliche sowie ethische Fragen in den Blick nehmen, wie z. B. hinsichtlich:

- der Feststellung von Freiverantwortlichkeit sowie der Abwesenheit jeglicher Formen eingeschränkter Urteilsfähigkeit, des Zwangs oder der Manipulation („Validität“) und der hierfür notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen,
- der Dauerhaftigkeit eines Sterbewunsches („Reliabilität“) unter Berücksichtigung besonders schwerer Krankheitsverläufe und begrenzter Überlebensperspektiven,
- einer den konkreten Umständen und persönlichen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechenden und angemessenen Beratung/ Begleitung,
- des Umgangs mit nicht physiologisch motivierten, d. h. nicht aufgrund eines schweren Krankheitsverlaufs geäußerten, Sterbewünschen und/ oder psychiatrischen Indikationen,
- der Frage, in welchen Strukturen und unter Beteiligung welcher Berufsgruppen Suizidassistenz grundsätzlich (nicht) stattfinden darf,
- der Dokumentation von Voraussetzungen zur Inanspruchnahme und Leistung der Suizidassistenz,
- des Umgangs mit Werbung, insbesondere in Abgrenzung zur sachlichen Information über Leistungen der Suizidassistenz sowie
- des weiteren Aus- und Aufbaus der Förderung von Hospiz-/ Palliativversorgung, Suizidprävention (wie z. B. Krisendienste, niedrigschwellige Beratungsstellen etc.) und Angeboten zur gesellschaftlichen Teilhabe (wie z. B. für ältere Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigung).

5. Sterbewünsche und damit in Zusammenhang stehende Fragen und Bedarfe betreffen Paritätische Mitgliedsorganisationen unmittelbar. Insbesondere stehen hier Einrichtungen und Dienste der Altenhilfe und Pflege, der Hospiz- und Palliativversorgung, der Eingliederungshilfe, der Sozialen Psychiatrie, der Selbsthilfe, der Suchthilfe sowie medizinische Einrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, gerade im psychiatrischen und palliativen Bereich, im Fokus. Ein Gesetz zur Regulierung der geschäftsmäßigen Suizidassistenz sollte dabei neben den o. g. Schutzbestimmungen auch die Handhabbarkeit der Regelungen für betroffene Menschen sowie Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege in den Blick nehmen. Hierzu sind insbesondere Unterstützungsmöglichkeiten für Einrichtungen und Dienste bei der Auseinandersetzung mit Fragen und Unsicherheiten bzgl. des assistierten Suizids zu benennen und zu fördern. Dabei ist auch zu beachten, dass aus dem Recht auf ein selbstbestimmtes Lebensende und dem Recht, dafür Hilfe in Anspruch zu nehmen, auch das Recht folgen muss, sich darüber in sachlicher Form und auf ausdrücklichen Wunsch hin zu informieren. In o. g. Einrichtungen und Diensten Tätige sowie andere Ansprechpartner\*innen dürfen hierbei nicht in das Dilemma gebracht werden, auf Wunsch eines Menschen und seinem Recht auf ein selbstbestimmtes Lebensende entsprechend zu informieren, hierfür aber rechtliche Folgen befürchten zu müssen. Gleichwohl gilt es zu beachten, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Verpflichtung zur und keinen Anspruch auf Leistung der Suizidbeihilfe nach sich zieht. Dementsprechend muss es Einrichtungen und Diensten jederzeit freistehen, keine Leistungen der Suizidassistenz anzubieten.
6. Die vorgenannten Punkte vorausgesetzt, kann geschäftsmäßige Suizidassistenz einen Rahmen schaffen, in dem Menschen mit freiverantwortlichem, dauerhaftem Sterbewunsch in Würde aus dem Leben scheiden und dabei fachlich begleitet werden können. Auch die Verabschiedung von nahestehenden Personen kann so versöhnlich(er) gestaltet werden, als es bei gewaltsamen und abrupten Suiziden der Fall ist. Zudem kann der Traumatisierung Dritter, wie z. B. von Zeug\*innen eines Suizids oder Menschen, die die verstorbene Person auffinden, vorgebeugt werden. In jedem Fall muss auch die Nachsorge für Hinterbliebene eines assistierten Suizids mit berücksichtigt und gewährleistet werden.
7. Eine Regulierung der geschäftsmäßigen Suizidassistenz sollte sowohl die Selbstbestimmung sowie gleichermaßen den Schutzanspruch besonders vulnerabler Personen gewährleisten. Unwägbar bleibt dabei, ob mit einem hierfür vorgesehenen Schutzkonzept der Komplexität von Sterbewünschen und dem Anspruch der Freiverantwortlichkeit ausreichend Rechnung

getragen werden kann. Mit der Einführung einer Regelung zur geschäftsmäßigen Suizidassistenz sollte daher eine z. B. zweijährige, bundesweit abgestimmte und qualitätsgesicherte Evaluation erfolgen. Dabei muss aus Sicht des Paritätischen insbesondere in den Blick genommen werden, wie sich die Suizidrate in Deutschland nach Verabschiedung eines solchen Gesetzes entwickelt, wie viele Personen geschäftsmäßige Suizidassistenz in Anspruch nehmen und in welchen Strukturen geschäftsmäßige Suizidassistenz beansprucht und geleistet wird. Ebenso muss in den Blick genommen werden, ob die Möglichkeit des Suizids in bestimmten Lebenslagen als abzuwägende Option an Bedeutung gewinnt. Gleichzeitig muss dokumentiert und evaluiert werden, welche Personen(gruppen) aus welchen Beweggründen einen Sterbewunsch äußern und bei welchen Fallkonstellationen in der Praxis Unsicherheit in Bezug auf eine (ethisch vertretbare) Leistung geschäftsmäßiger Suizidassistenz besteht. Auf Basis dieser Daten müssen bei Bedarf gesetzliche Nachjustierungen vorgenommen bzw. ggf. alternative erforderliche Unterstützungsmöglichkeiten ausgebaut werden.

8. Die Neuregelung der Suizidassistenz findet zu einem Zeitpunkt statt, zu dem seit vielen Jahren ein prävalenter Personalmangel in Pflege- und Betreuungsberufen herrscht. Erschwerend hinzu kommen belastende Arbeitsbedingungen, umfangreiche Pflegebedarfe, überlastete Angehörige, geringe finanzielle Spielräume bzw. hohe Kosten für die Pflege, aber auch auszubalancierende Lebensentwürfe und Lebenseinstellungen. Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Leben in Würde, unabhängig vom Grad des Unterstützungsbedarfs. Viele auf Pflege und Unterstützung angewiesene Personen berichten von Ihrem Erleben, dem eigenen Umfeld zur Last zu fallen. Dem gilt es aus Sicht des Paritätischen massiv entgegenzuwirken und dem Mangel an Hilfe und Unterstützung für Betroffene durch den weiteren Aus- und Aufbau von Strukturen und Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Suizidprävention, etwas entgegenzusetzen. Zugleich gilt es, die in Angriff genommene Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Personalausstattung in der Pflege zügig umzusetzen. Vor diesem Hintergrund müssen auch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich der Sterbebegleitung und Suizidassistenz für Einrichtungen und Dienste mit entsprechendem Unterstützungsbedarf angeboten und gefördert werden. Ebenso muss die kontinuierliche Supervision von in diesem Bereich Tätigen gewährleistet sein.

Berlin, den 29. April 2022

#### **Kontakt**

gesundheit@paritaet.org